

hen.<sup>796</sup> Doch verspricht die stärkere Fokussierung auf die Steuerungskraft der speziellen Grundrechte einen Zugewinn an Transparenz und Rationalität. Der Vorrang der Fachgerichtsbarkeit und die Beschränkung der verfassungsgerichtlichen Kontrolle auf Grundrechtsbeeinträchtigungen erfordern dabei allerdings eine entsprechende Konzentration des Kontrollprogramms und seiner Prüfkriterien.<sup>797</sup> Insoweit lässt sich – in Anlehnung an die deutsche Dogmatik – das Urteil eines grundrechtsrelevanten Fehlers bei der Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts in zwei verschiedene Fallkonstellationen treffen:

- Erfolgreich ist eine Urteilsverfassungsbeschwerde jedenfalls, wenn der (Fach-)Richter bei der Auslegung und Anwendung des anzuwendenden einfachen Rechts überhaupt nicht erkannt hat, dass Grundrechte von Einfluss sind.<sup>798</sup> Hier handelt es sich dann um die *Konstellation eines vollständigen Reflexionsausfalls*.
- Die Verfassungsbeschwerde gegen eine letztinstanzliche fachgerichtliche Entscheidung ist aber auch dann erfolgreich, wenn die Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts auf einer grundsätzlich unzutreffenden Anschauung von der Bedeutung eines Grundrechts beruht.<sup>799</sup> Diese *Konstellation eines grundrechtlichen Reflexionsdefizits* kann sich sowohl aufgrund einer Fehleinschätzung über den Umfang des grundrechtlichen Schutzbereichs oder aber hinsichtlich der Rechtfertigungsfähigkeit eines Grundrechtseingriffs ergeben.<sup>800</sup> Mit diesen – immer noch – relativ groben Prüfkriterien respektiert das Verfassungsgericht die im Vorrang der Fachgerichtsbarkeit verkörperte regelmässig grössere Sachnähe und Sachkunde der Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichte.<sup>801</sup> Das

<sup>796</sup> Für ein Modell eines «Kooperationsverhältnis(es) von Fach- und Verfassungsgerichtsbarkeit» plädiert: Martin Düwel, Kontrollbefugnisse des Bundesverfassungsgerichts bei Verfassungsbeschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen, 2000.

<sup>797</sup> Den Begriff verwendet der Staatsgerichtshof auch immer wieder, siehe z.B. StGH 1989/8 – Urteil vom 3. November 1989, LES 1990, 60 (63).

<sup>798</sup> Siehe als Beispiel etwa BVerfGE 59, 231 (270 f.); 71, 162 (178 f.); 95, 28 (37).

<sup>799</sup> Siehe bspw. BVerfGE 42, 143 (148); 62, 230 (243); 89, 1 (10); 100, 214 (222); siehe dazu auch Roman Herzog, Das Bundesverfassungsgericht und die Anwendung des einfachen Gesetzesrechts, in: Peter Häberle/Walter Schmitt/Glaeser/Wolfgang Graf Vitzthum (Hrsg.), Festschrift für Günter Dürig, 1990, S. 431 ff.

<sup>800</sup> Siehe auch Bodo Pieroth/Bernhard Schlink, Grundrechte, Rn. 1258; zum ganzen auch – wenngleich mit anderer Terminologie – Klaus Schlaich/Stefan Koriath, Bundesverfassungsgericht, Rn. 284 ff.

<sup>801</sup> Siehe auch Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, Rn. 661.